

1. Geltung der Bedingungen

Unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Änderungen, Ergänzungen oder entgegenstehende Bedingungen des Käufers/Bestellers gelten nur dann, wenn sie von uns im Einzelfall ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maßangaben und technischen Daten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt wird. An Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvorschlägen oder sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zugänglich gemacht werden.

Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Muster oder dergleichen, die alleinige Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, daß von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen und sonstige Unterlagen nicht in die Schutzrechte Dritter eingreifen.

Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist. Ergänzungen, Abänderungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Bei in der Auftragsbestätigung wiedergegebenen Angaben, die von unserem Angebot und/oder den Angaben der Kundenbestellung abweichen, hat dieser unverzüglich zu widersprechen, wenn der Vertrag nicht zu diesen geänderten Bedingungen zustande kommen soll. Wenn sich die Zahlungsfähigkeit oder die Vermögensverhältnisse des Käufers/Bestellers nach Vertragsabschluss so wesentlich verändert haben, daß unser Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, sind wir berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, bis der Käufer/Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Ist der Käufer/Besteller nicht in der Lage, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu leisten, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

3. Preise

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preise in Euro „ab Werk, abschließlich Verpackung“. Alle Versandkosten wie Fracht, Rollgeld, Porto, Zoll- und Versicherungsgebühren aller Art, gehen zu Lasten des Käufers.

Verpackungen werden generell nicht zurückgenommen.

Die Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen zu dem am Tage der Rechnungsstellung gültigen Steuersatz.

4. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

Die Vereinbarung von Terminen und Fristen bei Vertragsabschluss bedarf der Schriftform. Dasselbe gilt für deren nachträgliche Vereinbarung oder Änderung. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung einer Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers wie z.B. den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer/Besteller zu liefernden Unterlagen, Teile und Angaben sowie die Erbringung von vertraglich oder gesetzlich geschuldeten Vorleistungen des Käufers/Bestellers voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware dem Käufer/Besteller abholbereit gemeldet wurde. Falls Versendung vereinbart ist, gilt als Tag der Lieferung der Tag, an dem die Ware an die Transportperson übergeben wird. Liefer- und Leistungsschwierigkeiten aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, die erst nach Abschluß des Vertrages eintreten und uns auch erst danach ohne Verschulden bekannt werden (wie z. B. unvorhersehbare Betriebsstörungen, unvermeidbare Materialbeschaffungsschwierigkeiten und dergleichen), haben wir nicht zu vertreten. Ist das Leistungshindernis vorübergehender Art, so verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit angemessen. Hat das Ergebnis höherer Gewalt dauerndes Unvermögen zur Folge, so sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir in zumutbarem Umfang berechtigt.

Ein Anspruch des Bestellers auf Entschädigung oder Rücktritt bei Lieferzeitüberschreitung, auch im Falle der Nichteinhaltung einer zugestandenen Nachfrist, besteht nicht.

5. Gefahrübergang, Abnahme

Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk und zwar entweder durch Übernahme oder durch Versand. Wird der Versand durch Umstände verzögert oder unmöglich, die der Käufer/Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer/Besteller über.

Die Versandart und die Wahl der Verpackung erfolgt stets nach unserem Ermessen.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferier gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

6. Gewährleistung/Schadenersatzansprüche

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferier unter Ausschluß weiterer Ansprüche und Rechte, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund wie folgt:

Der Käufer/Besteller hat uns offensichtliche Mängel unverzüglich innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung. Spätestens aber bis zum Ablauf der im Folgenden bezeichneten Haftungsfristen. Auch diese Mängelrügen bedürfen der Schriftform. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, falls Mängelrügenfristen versäumt werden, ferner falls seit Gefahrübergang 12 Monate verstrichen sind. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Mängelrügen ist unsere Gewährleistungspflicht nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Besser wir nach oder liefern wir neu, werden nur Teile ersetzt, die einen Fehler in Werkstoff oder in der von uns geleisteten Verarbeitung aufweisen. Schlägen Nachlieferungen oder –Nachbesserungen fehl, so kann der Käufer/Besteller nur Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Käufers/Bestellers sind ausgeschlossen. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. Liegt ein Ausschlußtatbestand vor, trägt der Käufer/Besteller die Beweislast dafür, daß der von ihm geltend gemachte Mangel nicht durch ein zum Ausschluß führendes Verhalten verursacht wurde. Für Waren, insbesondere Werkzeuge, Lehren und Vorrichtungen, die infolge Ihrer Materialbeschaffenheit oder nach Art Ihrer Verwendung einer vorzeitigen Abnutzung unterliegen, wird keine Haftung übernommen.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen ebenfalls ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

a) Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Tilgung der Schuld einschließlich Zinsen und Kosten und bei sonstigen, auch zukünftigen Verbindlichkeiten – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, bis zur Tilgung der Gesamtschuld, Eigentum des Lieferers. Der Eigentumsvorbehalt besteht auch dann fort., wenn die Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt (Ziffer e – g) gilt auch zur Sicherung einer Gesamtschuld.

b) Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist der Lieferier berechtigt, wegen der gesicherten Forderungen die Herausgabe der Vorbehaltswaren zu verlangen und sich aus diesen im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch freihändigen Verkauf zu befriedigen. Die Kosten der Zwangsvollstreckung und der Verwertung, insbesondere auch Instandsetzungskosten, gehen zu Lasten des Bestellers.

c) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist auf Verlangen des Lieferers die Vorbehaltsware von dem Besteller gegen Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl und Bruch zu versichern mit der Maßgabe, daß die Rechte aus der Versicherung dem Lieferier zustehen. Der Versicherungsschein ist dem Lieferier auszuhändigen. Der Besteller hat die Verpflichtung, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und, falls erforderlich, notwendig werdende Reparaturen ausführen zu lassen. Die Verwahrung durch den Besteller erfolgt kostenlos.

d) Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferier unverzüglich davon zu unterrichten. Die Kosten der Beseitigung solcher Maßnahmen gehen zu Lasten des Bestellers.

e) Solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht, ist der Weiterverkauf oder die auf anderen Rechtsgründen beruhende Überlassung, auch bei verändertem Zustand der Vorbehaltsware, dem Besteller nur im normalen Geschäftsgang erlaubt und nur mit der Maßgabe, daß die Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen den Dritten in Höhe des Rechnungswertes der Erstveräußerung der Vorbehaltsware als abgetreten gelten, ohne daß es hierzu noch einer besonderen Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht dem Lieferier gehörenden Waren, sei es mit oder ohne Verarbeitung oder Verbindung verkauft, gilt die Abtretung der Kaufpreisleistung in Höhe des Rechnungswertes der Erstveräußerung der Vorbehaltsware.

f) Der Besteller ist nicht mehr ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für den Lieferier treuhänderisch einzuziehen, sobald er den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferier nicht mehr nachkommt und der Lieferier die Einzugsermächtigung widerruft. Ab dem Zahlungsverzug kann der Lieferier verlangen, daß die dem Lieferier zustehenden Beträge auf ein von dem Lieferier benanntes Treuhandkonto eingezahlt werden. Er kann auch verlangen, daß die Schuldner des Bestellers Zahlungen an den Lieferier leisten und der Besteller zu diesem Zweck dem Lieferier die Schuldner der abgetretenen Forderungen namhaft macht und diesen Schuldnern die Abtretung mitteilt.

g) Bei Verbindung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gemäß § 947 BGB findet § 947 BGB Anwendung.

h) Übersteigt der Wert der für den Lieferier bestehenden Sicherheiten die Forderung insgesamt mehr als 20 %, so ist der Lieferier auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen, nach der Wahl des Lieferers verpflichtet.

9. Zahlung

Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Die Kosten für Diskontierung und Einziehung, insbesondere von Wechseln oder Schecks, sind vom Besteller zu tragen.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferier bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen tritt nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Abnahmefrist sofortige Fälligkeit ein. Das gleiche, ohne Fristsetzung, bei Überschreiten eines vereinbarten Abfristermins.

Soweit der Besteller keine besondere Nachricht gibt, werden Zahlungen jeweils auf die älteste offene Rechnung angerechnet. Skonto kann nur gewährt werden, wenn keine fälligen Rechnungen zur Bezahlung ausstehen.

10. Zahlungsverzug

Bei Überschreiten eines Zahlungstermins gerät der Besteller in Verzug, ohne daß es einer Mahnung oder Fristsetzung bedarf, wenn er die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, vorbehaltlich weitergehender Rechte dem Besteller als Verzugsschaden Zinsen in Höhe von mindestens 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen. Das gleiche gilt, wenn Wechsel nicht oder nicht vereinbarungsgemäß ausgehändigt werden oder nicht zu den Zahlungsterminen diskontiert werden können oder Schecks ganz oder teilweise nicht gedeckt sind. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht nach, sind wir außerdem berechtigt, sofortige Bezahlung der insgesamt bestehenden Restschuld oder sicherheitshalber die einstufige Herausgabe der gelieferten Ware zu fordern, auch wenn wir Wechsel oder Schecks angenommen haben. Wir sind bei noch zu liefernden Waren außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder zusätzliche Sicherheitsleistungen zu verlangen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Zahlungen per Wechsel oder Scheck gelten erst nach endgültiger Einlösung als eingegangen.

11. Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die Informationen, die uns im Zusammenhang mit Bestellungen bekannt werden, nicht als vertraulich. Daten, die uns bei der Vertragsabwicklung zugänglich werden, werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

11. Teilwirksamkeit

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte bleibt der Vertrag im Übrigen für beide Teile wirksam. Sollten im Übrigen einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder aus einem sonstigen Grund nicht anwendbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine entsprechende Regelung des dispositiven Rechts zu ersetzen.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationaler Kaufrechtsgesetze wird ausgeschlossen. Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ist Aschaffenburg. Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ist Aschaffenburg, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferier ist auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.